Nachbarschaftshaus Urbanstraße e.V. Urbanstrasse 21 10961 Berlin



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Nachbarschaftshaus Urbanstraße e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres, beginnend mit dem 1.1.1962.

§ 2 Zweck des Vereins:

- **2.1** Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, diese erfolgt u.a. durch die Führung einer Einrichtung zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für Personen unabhängig von deren Geschlecht, Herkunft, Staatsangehörigkeit oder Religion. Er umfaßt die Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen sowie die Durchführung von Arbeiten, die der nachbarlichen Hilfeleistung und der Betreuung von sogenannten Langzeitarbeitslosen, die durch arbeitstherapeutische Maßnahmen auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß vorbereitet werden.
- 2.2 Weitere soziale Zwecke des Vereins sind die Förderung
- der Jugendhilfe,
- der Altenhilfe,
- der Erziehung und Bildung
- der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- der Führung von Betreuungen im Sinne des Betreuungsgesetzes (BtG) entsprechend den §§ 1896 ff BGB.
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- **2.2.1:** Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt u.a.
- durch die Betreuung, Beratung, Unterstützung und Begleitung von straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden im Rahmen der Erziehungsmaßnahmen nach dem KJHG und JGG
- durch die Betreuung, Beratung, Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer zukunftsorientierten auf gesellschaftliche Integration ausgerichteten Lebensplanung
- durch den Betrieb und Unterhalt von Einrichtungen, die allen Kindern und Jugendlichen offenstehen.
- **2.2.2:** Die Förderung der Altenhilfe erfolgt u.a. durch das Entwickeln, Planen und Vorhalten von Aktivitäten und Angeboten, um die Schwierigkeiten, die das Alter mit sich bringt zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und die Möglichkeit bieten zur aktiven Mitgliedschaft in der Gemeinschaft.
- **2.2.3:** Die Förderung der Erziehung und Bildung erfolgt durch die Einrichtung und den Unterhalt von Kindertagesbetreuungsaktivitäten

- **2.2.4:** Die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens erfolgt vor allem durch die Durchführung von Veranstaltungen, Treffen, Kursen usw., die in ihren pädagogischen und kulturellen Inhalten auf eine Verbesserung der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft zielen. Der Verein pflegt in diesem Zusammenhang Kontakte und gemeinsame Aktivitäten über seinen nationalen Dachverband mit der International Federation of neighbourhood and settlements sowie mit den nationalen Dachverbänden im europäischen Raum.
- **2.2.5:** Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke erfolgt durch die Entwicklung, Initiierung und Durchführung von Prozessen und Projekten zur Partizipation und Inklusion von Menschen aller Generationen und Kulturen, insbesondere im Rahmen von Nachbarschafts- und Gemeinwesenarbeit.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- **2.4** Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre zur Verfügung gestellten Kapitalanteile, sofern sie sich bei der Hergabe ein Rückforderungsrecht ausdrücklich vorbehalten haben, und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jeder erwerben, der dessen Ziele bejaht.

Der Verein umfaßt Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer. Förderer ist jeder, der die Ziele des Vereins durch Geldbeträge und Sachleistungen unterstützt, er hat aber kein Stimmrecht.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Selbsteinschätzung festgelegt, muß aber mindestens 22,00 Euro pro Jahr betragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Arbeitsausschuß mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Im Nachbarschaftshaus angestellte Mitarbeiter können Mitglieder des Vereins werden. Sie haben für die Zeit ihres Beschäftigungsverhältnisses jedoch nur das aktive Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch eine an den Vorstand (§ 7) zu richtende Austrittserklärung, die jederzeit abgegeben werden kann. Sie wird wirksam mit Ende des auf diese Erklärung folgenden Monats. Die Mitgliedschaft gilt außerdem als beendet, wenn die Mitgliederversammlung (§ 5) mit Zweidrittelmehrheit einen gegen eine Person gerichteten Ausschließungsbeschluß faßt, der nicht begründet zu werden braucht, oder durch Tod.

Die Mitgliederversammlung (§ 5) kann auf Vorschlag des Arbeitsausschusses (§ 6) Personen, auch Mitglieder und Förderer, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder können auf Wunsch beitragsfrei gestellt werden, haben Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, Förderer dagegen nicht. Mitglieder können aus persönlichen Gründen auf Wunsch beitragsfrei gestellt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, über alle Angelegenheiten des Vereins Aufklärung zu verlangen.

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der uneigennützigen Mitarbeit an den Aufgaben des Vereins.

§ 5 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft spätestens bis zum 31.10. eines jeden Geschäftsjahres, alle Mitglieder und Ehrenmitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Die Einladung hat schriftlich mit 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahmen §§ 11 und 12 der Satzung und soweit das Gesetz nicht andere Mehrheiten vorsieht.)

Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen, entlastet den Vorstand, vollzieht die Wahlen zum Arbeitsausschuß aus den anwesenden oder nicht anwesenden Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern und kann allgemeine Arbeitsrichtlinien für das kommende Geschäftsjahr beschließen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn diese von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt werden.

§ 6 Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss hat die Aufgaben, die zur Durchführung des Vereinszweckes erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Der Arbeitsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Sollte die Zahl seiner Mitglieder unter sieben sinken, ist Nachwahl erforderlich.

Dem Arbeitsauschuss gehört mit beratender Stimme der jeweilige Geschäftsführer an, solange er sich in ungekündigter Stellung befindet. Förderer und Vertreter der den Verein finanzierenden Organisationen können auf Beschluß des Arbeitsausschusses mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses haben eine Amtsperiode von drei Jahren. Wiederwahl in Folge ist einmal zulässig.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und deren Stellvertreter. Er wird aus dem Kreis der Arbeitsausschußmitglieder gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei wiederum gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre ab Aufnahme der Amtstätigkeit. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis ihre Nachfolger ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Der Vorstand des Vereins vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften sind die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand hat den Arbeitsausschuß mit ausreichender Frist unter Angabe der Tagesordnung mindestens viermal im Jahr einzuladen. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Der Vorstand beschließt über alle Maßnahmen des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

§ 8 Geschäftsführer

Der Vorstand stellt zur Führung der Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer ein. Dieser ist Vertreter des Vorstandes im Sinne des § 30 BGB. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer in der Regel mit beratender Stimme teil, solange er sich in ungekündigter Stellung befindet.

§ 9 Beschlußfähigkeit

Jedes Organ des Vereins ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zu Sitzungen geladen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Bei einer Sitzung des Vorstandes müssen drei Mitglieder anwesend sein. Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters (Ausnahmen §§ 11 und 12).

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, bzw, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unterschrieben wird. Vor jeder Sitzung ist die Beschlußfähigkeit festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

§ 10 Wahlen

Die Wahlen zu den Organen des Vereins sollen in der Regel geheim sein. Erhebt sich jedoch kein Widerspruch, können sie auch offen durchgeführt werden. Als gewählt gelten die Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei wiederum gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Arbeitsausschuß tritt als Ersatz das Mitglied in den Arbeitsausschuß ein, das bei dessen Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

Nicht anwesende Mitglieder sind wählbar, wenn sie vor der Wahl zu ihrer Kandidatur ihre Zustimmung gegeben haben. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist Neuwahl erforderlich. Wählbar in den Arbeitsausschuß sind nur Mitglieder, die dem Verein mindestens sechs Monate angehören.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muß in ihren Wortlaut auf die durch die Einladung mitgeteilte Tagesordnung gesetzt werden und in der Sitzung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschließen. Diese ist beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen zur zweiten Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen. Sinkt die Mitgliederzahl unter sieben, muß jedes Mitglied der Auflösung zustimmen.

Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Mangel an Rechtsfähigkeit

In dem Falle, daß der Verein seine Rechtsfähigkeit verlieren sollte, gelten folgende Bestimmungen:

Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein bestehen bleiben.

Berlin, 23,09,2014

- Der Vorstand ist verpflichtet, in allen durch den Verein abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Vorstand	Vorstand	4